

Beiblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem

Unterhaltsvorschussgesetz

Ich verpflichte mich, nach der Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich anzuzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere

- der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltungspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Mir ist bekannt, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung obiger Mitteilungspflichten zu einer Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 10 UVG führen und mit Bußgeld geahndet werden kann und in schwerwiegenden Fällen den Tatbestand des Betruges im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch erfüllen kann.

Ich bin verpflichtet, **Auskünfte zur Ermittlung des Aufenthalts des anderen Elternteils** zu erteilen.

Solange die Vaterschaft zu meinem Kind noch nicht festgestellt ist, bin ich verpflichtet, **Auskünfte zur Feststellung der Vaterschaft** zu erteilen.

Weiterhin bin ich verpflichtet, **Anhaltspunkte oder Angaben über das Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils** mitzuteilen und mir vorliegende Unterlagen, aus denen diese Anhaltspunkte oder Angaben hervorgehen, der UVG-Stelle vorzulegen.

Mir ist bekannt, dass kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht, wenn ich meinen Mitwirkungspflichten nicht nachkomme.

Ich erteile der UVG-Stelle die Erlaubnis, Auskünfte, die für die UVG-Sachbearbeitung erforderlich sind und die der Beistand oder Vormund im Rahmen seiner Tätigkeit erworben hat bzw. erwirbt, einzuholen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich einen Abdruck hiervon erhalten habe.

....., den

.....
(Unterschrift)